

Vereinssatzung

Die Brücke - Freie Schule

Juni 2015

Fassung vom 25. Juni 2015

Präambel

Die private Schule „Die Brücke – Freie Schule“ bietet ihren SchülerInnen den Raum, in dem sie entsprechend ihren Möglichkeiten lernen und miteinander umgehen können, damit sie ihre Potentiale entfalten, um zukünftig eigenverantwortlich, selbstbestimmt, kritikfähig, rücksichtsvoll und gemeinschaftsdienlich mit anderen zusammen in unserer Gesellschaft leben können.

Die Schule unterstützt ihre SchülerInnen darin, indem sie menschliche Grundwerte vermittelt.

Diese Grundwerte - Toleranz, Offenheit, Mitgefühl, Hilfsbereitschaft - sind das Fundament, auf dem unser pädagogisches Handeln aufbaut.

Die Schule bietet allen SchülerInnen, einen Weg außerhalb der staatlichen Lerneinrichtungen, ihre gewünschten Schulabschlüsse zu erreichen.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Die Brücke – Freie Schule e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der

Schauinslandstraße 55, 79100 Freiburg i. Brsg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist es, SchülerInnen jeden Alters und jeder Herkunft einen Lern- und Lebensraum zu bieten, der sie darauf vorbereitet und sie darin unterstützt ihre schulischen Ziele – Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur - zu erreichen bzw. zu vervollständigen.

Weiterhin sollen Jugendliche ggf. wieder an einen regelmäßigen Schulbesuch herangeführt werden, damit ihnen der Wechsel auf eine staatliche Schule gelingt.

Dies erfolgt insbesondere durch:

Aufnahme von SchülerInnen,

- die ihre Schullaufbahn aus gesundheitlichen Gründen unterbrechen mussten
- die größere Lernlücken schließen möchten
- die durch Mehrfachwiederholung ihren Platz im öffentlichen Schulwesen verloren haben
- die sich im öffentlichen Schulwesen nicht zurecht finden
- die Verhaltensoriginalität zeigen
- die die Lust auf Lernen verloren haben
- die eine enge Betreuung in kleinen Klassen wünschen
- die einen zweiten Anlauf unternehmen möchten, um einen höheren Bildungsabschluss zu erreichen.
- die im staatlichen Schulsystem als überaltert gelten
- die eine enge Betreuung während des Schulbesuchs wünschen

Außerdem damit verbunden ist

- die Beratung und Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten
- die Elternbildungsarbeit
- die Schaffung von Lern- und Arbeitsraum für Personen jeden Alters mit und ohne Behinderung
- wenn gewünscht, eine nachmittägliche Betreuung
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein möchte hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart leisten. Dabei ist eine ganzheitliche Sichtweise mit verschiedenen pädagogischen Ansätzen die Grundlage unseres Handelns.

Bestimmende Momente sind immer die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerin oder des Schülers.

2.2 Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziff. 1AO für gemeinnützige Zwecke.

2.3 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

2.7 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Grundwerte des Vereins

3.1 Die Grundwerte sind Maßstab für Verhalten und Entscheidungen aller an der Schule Beteiligten. Sie sind insbesondere Anspruch an die pädagogischen Mitarbeiter, Grundlage des pädagogischen Konzeptes und Lerninhalte für die Schüler. Aus den Grundwerten erwachsen individuelle Verpflichtungen und Rechte.

3.2 Auf Basis der grundlegenden Ziele und Werte gibt die Schule sich den Raum, ihre Arbeitsweisen und pädagogischen Konzepte in einem offenen Prozess weiterzuentwickeln. Dabei sind sowohl Anpassung an die Erfordernisse der Zeit als auch Aufnehmen neuer pädagogischer Konzepte möglich, ohne die grundlegende Ausrichtung der Schule zu verlieren. Maßgeblich für die Vorbereitung auf die staatlichen Schulabschlüsse sind die Bildungsstandards des Landes Baden-Württemberg.

3.3 Der Wertekatalog umfasst

- Achtung und Respekt vor seinen Mitmenschen
- Die Ausrichtung seines Handelns an der Würde und den Rechten seines Gegenübers
- Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit
- Rücksichtnahme und Verantwortlichkeit gegenüber Personen, Lebewesen und Gegenständen
- Bereitschaft auf Probleme einzugehen und dem Streben nach Harmonie im gemeinsamen Umgang
- Die Fähigkeit der Selbsterkenntnis und Selbstkritik
- Durchhaltevermögen
- Die Bereitschaft, sich zu verändern oder sich anzupassen

3.4 Bei der Vermittlung der Werte steht die beispielgebende Haltung aller Mitarbeiter der Schule im Mittelpunkt

3.5 Der Grundwertekatalog wird im Zuge der Weiterentwicklung der Schule laufend vertieft und differenziert.

3.6 Über eine Veränderung des Grundwertekataloges muss die Mitgliederversammlung einstimmig im Konsensverfahren zustimmen.

4. Mitgliedschaft im Verein

4.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, der Namen, Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten muss. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.2 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die ihr Kind bei der Brücke - Freie Schule angemeldet haben, angestellte Mitarbeiter im Verein sind oder in die Vorstandschaft gewählt wurden.

Die Mitgliedschaft kann in eine fördernde umgewandelt, sobald das Kind die Schule verlässt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beendigung des Schulvertrages oder Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

5.2 Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich an den Vorstand zu erklären.

5.3 Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheiden die anwesenden Mitglieder über eine Mitgliederversammlung.

5.4 Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann unter Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste gemahnt werden. Die Mahnung hat zwei Mal mit jeweiliger Fristsetzung von mindestens 2 Wochen und Ankündigung der bevorstehenden Streichung zu erfolgen. Die Streichung tritt mit Ablauf der zweiten Frist in Kraft.

6. Geschäftsjahr/ Mitgliedsbeiträge

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt in vollem Umfange fällig; geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

7. Haftung des Vereins

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Alle Organe des Vereins sind den Grundwerten des Vereins und zur konstruktiven Zusammenarbeit verpflichtet.

9. Mitgliederversammlung des Vereins

9.1 Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder ist einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von 2/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

9.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorgenommen und unter der zuletzt bekannten Adresse der Post übergeben worden sein oder, falls vorhanden, per E-Mail versandt worden sein; daneben kann die Einladung unter Beachtung der o. g. Frist persönlich übergeben werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vereins damit einverstanden sind. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Später eingehende Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Die Tagesordnung muss mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben werden.

9.3 Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Dieses Vorstandsmitglied regelt die Protokollführung. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

9.4 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Mehrheitswahl.

9.5 Jedes ordentliche Mitglied kann bei Abwesenheit seine Stimme einem anderen ordentlichen Mitglied seines Vertrauens schriftlich übertragen. Einem Mitglied können höchstens zwei Stimmen übertragen werden.

9.6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

9.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Vereinsbeiträge und über die Beitragsordnungen von Einrichtungen des Vereins. Sie genehmigt die Selbstverwaltungsordnungen/Geschäftsordnungen von Einrichtungen des Vereins.

9.8 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sowie für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche jährlich den Kassenbericht prüfen, der Mitgliederversammlung berichten und ihr einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands machen. Näheres dazu regelt die jeweils gültige Selbstverwaltungsordnung/Geschäftsordnung.

9.9 Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Selbstverwaltungsordnung/Geschäftsordnung.

9.10 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Änderung oder Neufassung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

9.11 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dies gilt besonders für Beschlüsse. Das Protokoll wird auf Verlangen ausgehändigt.

9.12 Für Baufragen setzt die Mitgliederversammlung einen Bauausschuss ein. Baufragen umfassen Neubau, Umbau sowie das Auswählen und Herrichten von fremden Räumen zur Miete. Seine Aufgaben erstrecken sich auf Gebäude, Ausstattung, Einrichtung, Kunstwerke und Außenanlagen.

9.13 Der Bauausschuss besteht aus 1-3 ordentlichen Mitgliedern, darunter mind. 1 Vorstand. Er wird unmittelbar bei Beginn erster Bauüberlegungen

gewählt und bleibt bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes im Amt. Ein Wechsel in der Besetzung ist nur bei Rücktritt eines oder mehrerer Bauausschussmitglieder, durch Entzug des Vertrauens der ordentlichen Mitglieder über eine Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Entscheid durch die Vorstandschaft möglich.

9.14 Der Bauausschuss ist verantwortlich für das Wahrnehmen sämtlicher Bauherrenaufgaben nach geltendem Recht. Er vertritt den Verein gegenüber den beauftragten Architekten und Sonderfachleuten, sowie gegenüber der Bauleitung und den mit dem Bauprojekten befassten Behörden, Verbänden und Institutionen.

9.15 Der Bauausschuss arbeitet mit den Bauausschüssen anderer Vereine kooperativ zusammen, sofern ein gemeinsames Gebäude mehrerer Vereine erstellt wird.

9.16 Der Bauausschuss hat vollständige und abschließende Vollmacht zur Entscheidung über sämtliche Gestaltungsfragen. Er muss zuvor rechtzeitig alle Belange des Vereins und der Schulorgane vollumfänglich einbeziehen. Dies betrifft z.B. Fragen der Gestaltung, Finanzierung, Rechtsfragen, Nachbarrecht, Steuerrecht, soweit sie für die Baumaßnahmen von Bedeutung sind. Wird hiergegen verstoßen, so kann ein Entzug des Vertrauens nach 9.13 erfolgen.

9.17 Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder ist im Konfliktfall dazu verpflichtet, sich Rat von außen zu holen. Alle ordentlichen Mitglieder müssen mit der hinzuzuziehenden Person einverstanden sein. Darüber entscheiden die ordentlichen Mitglieder. Ist ein ordentliches Mitglied unwillig, eine Hilfestellung von außen zuzulassen, so kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes nach 5.3 beschließen.

10. Vorstand des Vereins

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr, jedoch mindestens bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand kann jedes Vereinsmitglied werden. Eine Wiederwahl ist möglich und eine längere Mitgliedschaft im Vorstand auch anzustreben. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

10.2 Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr erreicht haben.

10.3 Scheidet während der Amtszeit eines von drei Vorstandsmitgliedern aus, so wählt die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung eine/n Nachfolger/In für die restliche Amtsdauer.

10.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Weiteres regelt die jeweils gültige Selbstverwaltungsordnung /Geschäftsordnung.

10.5 Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne § 26 des BGB. Beschlüsse werden durch Mehrheitswahl gefasst. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, so können Beschlüsse auch im Umlauf gefasst werden.

10.6 Der Vorstand ist zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Organen des Vereins verpflichtet.

10.7 Der Vorstand ist bevollmächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Finanzamt) verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen.

Der Vorstand muss aber bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon in Kenntnis setzen.

10.8 Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen.

10.9 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse. Ein Protokoll muss allen Vorstandsmitgliedern ausgehändigt werden.

11. Einstellung von Mitarbeitern

11.1. Für die Wahrnehmung und Koordination pädagogischer und organisatorischer Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter einstellen.

11.2. Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstand. Pädagogische Mitarbeiter werden in enger Kooperation mit der Schulleitung eingestellt, die das Bewerbungsverfahren durchführt. Näheres regelt die jeweils gültige Selbstverwaltungsordnung/Geschäftsordnung.

12. Auflösung des Vereins

12.1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, obliegt dem Vorstand die Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

12.2. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung gestellt.

12.3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Stiftung zugeleitet werden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Kommunikation im Verein

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet sind.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.